



VfB Grün-Weiß 1990 Erfurt e.V.

Satzung

Stand 11.11.2017

Inhalt

Inhalt	2
Präambel.....	4
§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	5
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze	5
§ 3 Vereinsfarben	5
§ 4 Verbandsmitgliedschaften	6
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Arten der Mitgliedschaft	7
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	8
§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	9
§ 10 Mitgliederrechte / -pflichten.....	10
§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	10
§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins.....	10
§ 13 Vereinsorgane	11
§ 14 Die Mitgliederversammlung.....	11
§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	13
§ 16 Der geschäftsführende Vorstand.....	13
§ 17 Der Gesamtvorstand.....	15
§ 18 Abteilungen.....	16
§ 19 Vereinsjugend	17
§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit.....	18
§ 21 Kassenprüfer	18
§ 22 Vereinsordnungen.....	19



§ 23	Haftung des Vereins	19
§ 24	Datenschutz im Verein.....	19
§ 25	Auflösung.....	20
§ 26	Gültigkeit der Satzung	21
§ 27	Bildrechte	21



Präambel

Der Verein VfB Grün-Weiß 1990 Erfurt e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlicher vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein wurde im Jahre 1951 unter dem Namen „Sportverein Aufbau“ gegründet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21. Juni 1990 wurde der Name in SV Grün Weiß 1990 Erfurt geändert. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 1999 erfolgte die endgültige Namensgebung zum VfB Grün Weiß 1990 Erfurt e. V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer 348 eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1.) Vereinszweck ist die Pflege des Sports.
- 2.) Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b. die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - c. Jugendpflege mit dem Ziel, eine möglichst große Jugendabteilung zu unterhalten, um diese dem Sport und seinen Grundsätzen nahe zu bringen.
 - d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
 - e. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.
- 3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsfarben

- 1.) Die Farben des Vereins sind Grün und Weiß.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1.) Der Verein ist Mitglied
 - a. im Stadtsportbund Erfurt e.V.,
 - b. im Thüringer Fußball-Verband e.V., im Nordostdeutscher Fußballverband (NOFV) und dem Deutschen Fußball Bund.
- 2.) Die von den Organen dieser Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse werden anerkannt und befolgt.
- 3.) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3.) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen gültigen Fassung an.
- 5.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern,
 - b. passiven Mitgliedern,
 - c. außerordentlichen Mitgliedern
 - d. oder Ehrenmitgliedern.
- 2.) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der Sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3.) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4.) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 5.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung/des Gesamtvorstandes (je nach Wunsch kann die Zuständigkeit für die Wahl der Ehrenmitglieder bestimmt werden) gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein (§8);
 - c. durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - d. durch Tod;
 - e. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2.) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann zum Ende des Halbjahres (30.06; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden. Die Erklärung erfolgt ausschließlich durch „Kündigung durch Brief“.
- 3.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene

Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - b. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c. sich grob unsportlich verhält;
 - d. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4.) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5.) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mittels (eingeschriebenen) Briefes oder mittels E-Mail mitzuteilen.
- 7.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 8.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Gesamtvorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1.) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2.) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 4.) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.
- 5.) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6.) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7.) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 9.) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 10.) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- 11.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festzulegenden Arbeitsstunden zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung ist der Gesamtvorstand zuständig.

§ 10 Mitgliederrechte / -pflichten

- 1.) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3.) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.
- 4.) Die Entrichtung des Beitrages hat im laufenden Monat oder spätestens bis zum 15. des folgenden Monats zu erfolgen.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1.) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2.) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3.) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 12 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- 2.) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Verwarnung
 - b. Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro;

- c. Befristeter bis maximaler 6 monatlicher Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
- 3.) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet.
- 4.) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5.) Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6.) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7.) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 8.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst nach Abschluss des vereinsinternen Einspruchsverfahrens statthaft.

§ 13 Vereinsorgane

- 1.) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der geschäftsführende Vorstand
 - c. der Gesamtvorstand.

§ 14 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform E-Mail oder schriftlich in Form eines Aushanges am Vereinsgelände oder in Sozialen Netzwerk bzw. auf der Website des Vereins unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 4.) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der

Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs an eine andere Person übertragen.
- 7.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8.) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung [und zur Änderung des Vereinszwecks] ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10.) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt (Alternative: Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los). Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12.) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die

ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage (Alternative: dem Informationskasten an der Sportstätte, Adresse) des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
 - b. Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Gesamtvorstand;
 - c. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den geschäftsführenden Vorstand;
 - d. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
 - e. Entlastung des Gesamtvorstands;
 - f. Wahl und Einberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands, soweit die Satzung nicht etwas abweichendes regelt;
 - g. Wahl der Kassenprüfer;
 - h. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - i. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
 - a. dem Präsidenten;
 - b. dem Vizepräsidenten;
 - c. dem Vorstand Finanzen;
 - d. dem Jugendkoordinator;
 - e. dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung eine Geschäftsordnung.



- 2.) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 4.) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist unzulässig.
- 5.) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 6.) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher mündlich oder schriftlich erklärt haben und diese Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 7.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren
- 8.) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 9.) Besonders wichtige Fragen muss der geschäftsführende Vorstand dem Gesamtvorstand zur Entscheidung vorlegen. Fragen in diesem Sinne liegen zum Beispiel vor bei:
 - a. Rechtsgeschäften, deren Laufzeit 3 Jahre überschreitet oder die eine finanzielle Belastung des Vereins im Einzelfall von mehr als 3.000 € oder in der Summe der Einzelgeschäfte über das Geschäftsjahr von mehr als 10.000 € verursachen, sofern diese Kosten nicht bereits im vom Gesamtvorstand beschlossenen Haushaltsplan vorgesehen sind
- 10.) Der Präsident ist der Repräsentant des Vereins und für die Führung in verwaltungsmäßiger, organisatorischer, sportlicher und geschäftlicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Er hat in allen Sitzungen des Vorstands, des Gesamtvorstandes und der Abteilungen ein Anwesenheitsrecht.
- 11.) Der Vorstand Finanzen ist grundsätzlich zuständig für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Sie sind kaufmännisch zu verbuchen. Er ist gehalten, hierzu fachkundigen Rat einzuholen.

Der Vorstand Finanzen hat nach den Vorgaben des geschäftsführenden Vorstands zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres den Haushaltsplan zu erstellen und dem Gesamtvorstand zur Genehmigung vorzulegen. Er hat die Aufgabe, jährlich die Kassengeschäfte der Abteilungen nachzuprüfen. Für die Erhebung der Mitgliedsbeiträge trägt er die Verantwortung. Der Vorstand Finanzen hat quartalsmäßig dem geschäftsführenden Vorstand, sowie einmal jährlich der Mitgliederversammlung über den Stand der Finanzen Bericht zu erstatten.

- 12.) Der Schriftführer ist zuständig für die Erledigung schriftlicher Arbeiten und Führung der Sitzungsprotokolle.
- 13.) Der Jugendkoordinator vertritt die Interessen der Jugendabteilungen.
- 14.) Vernachlässigt der Präsident seine Aufgaben, so kann ihm die Mitgliederversammlung das Misstrauen nur durch die Wahl eines neuen Präsidenten aussprechen.
- 15.) Vernachlässigt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands seine Aufgaben, so kann der Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit dieses Mitglied seines Amtes entheben und ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- 16.) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Tod oder Amtsniederlegung aus, betraut der Gesamtvorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Soweit der Präsident betroffen ist, muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

§ 17 Der Gesamtvorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und
 - b. den Leitern der Abteilungen.
- 2.) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - a. Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
 - b. Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
 - c. Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8 und Verhängung von Sanktionen gem. § 12.
 - d. Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands.
 - e. Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühren sowie Gebühren für besondere Leistungen gem. § 9.

- 3.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 4.) Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter einberufen. Der Gesamtvorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 5.) Der Gesamtvorstand ist vom geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung besonders wichtiger Fragen im Bedarfsfall einzuberufen. Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung über den Haushaltplan und über einen erforderlichen Nachtrag. Die Zuweisungen an die einzelnen Abteilungen sollen sich dabei auf die Summe der eingegangenen Beiträge der Abteilungsmitglieder abzüglich des zu erwartenden Verwaltungsaufwandes belaufen. Gehört ein Mitglied mehreren Abteilungen an, wird der entsprechende Überschuss zu gleichen Teilen an die jeweiligen Abteilungen verteilt.
- 6.) Der Gesamtvorstand kann nach Bedarf entsprechende vorberatende Ausschüsse zur Bearbeitung wichtiger Fragen bilden.

§ 18 Abteilungen

- 1.) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- 2.) Jede Abteilung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Abteilungsleiter. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Gesamtvorstandes.
- 3.) Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

- 4.) Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- 5.) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Vorrang hat im Kollisionsfall die Vereinssatzung, die verbindlich für alle Mitglieder des Vereins ist.
- 6.) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Abteilung ist die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Abteilung ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen.
- 7.) Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von §30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Aktivvermögen der Abteilung vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands.
- 8.) Die Abteilungsleiter haben dem Vorstand in jeder Gesamtvorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten. Sie haben einmal jährlich den Jahresabschluss und einen Wirtschafts- und Haushaltsplan vorzulegen, der der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedarf.
- 9.) Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Abteilungen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Abteilungen zu wechseln.
- 10.) Der Vereinsführung obliegt die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Abteilung von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Abteilung erhalten. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den Vorstand vergeben.

§ 19 Vereinsjugend

- 1.) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2.) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a. der Jugendkoordinator,
 - b. der Jugendsprecher.

Der Vorsitzende der Jugend (Jugendkoordinator) ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

- 3.) Die jugendlichen Vereinsmitglieder über 7 Jahre können aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher wählen. Dieser soll zu allen die Jugend betreffenden Entscheidungen geladen und gehört werden.
- 4.) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des Gesamtvorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, bezahlte Mitarbeit

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3.) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Präsident.
- 4.) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 21 Kassenprüfer

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 2.) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen

- 3.) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 4.) Eventuelle Vorschläge über Verbesserungen der Kassen und Buchführung sind dem Vorstand zu unterbreiten.
- 5.) Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Amt aus, betraut der Gesamtvorstand ein anderes Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1.) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Beitragsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und Gesamtvorstand.
- 2.) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2.) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und dessen Stellvertreter als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3.) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Erfurt und darf nur für gemeinnützige Zwecke des Sportes im Jugendbereich verwendet werden.
- 4.) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 5.) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

- 1.) Die Satzung des Vereins
 - a. wurde erstmals bei der Gründungsversammlung im Jahre 1951 errichtet. Sie wurde später mehrmals geändert und neu gefasst.
 - b. wurde am 16.03.2005 beschlossen und im Anschluss in das Vereinsregister für Erfurt unter der Nummer VR 348 eingetragen.
 - c. Die aktuell vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **<DATUM>** beschlossen und im Nachgang in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sind jeweils mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen.
- 3.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 4.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- 5.) Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 27 Bildrechte

- 1.) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder (bzw. die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen) der Fertigung sowie ebenso der Veröffentlichung von Bildern in Print- und Telemedien, sowie elektronischen Medien (Internet) zu. Die Eigentumsrechte an den Bildern bleiben bei dem Verein. Eine unerlaubte Vervielfältigung ist untersagt.
- 2.) Die von den Mitgliedern produzierten Aufnahmen (Film, Video, Bild Ton) und/oder deren Reproduktion in unveränderter oder geänderter Form zu Kommunikationszwecken aller Art, welche der Präsentation des Vereins (z.B., aber nicht ausschließlich, auf Veranstaltungen, Messen und im Internet) dienen, in allen Medien, insbesondere auch in sämtlichen Online-Medien, räumlich und zeitlich unbegrenzt und unter Verzicht auf eine Vergütung zu nutzen. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden und gilt ab Eingang beim VfB Grün-Weiß 1990 Erfurt e.V. Ein rückwirkender Widerruf ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3.) Der Verein ist berechtigt, die produzierten Aufnahmen in Bild und Ton ohne zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter und unveränderter Form auf jeder Art von Speichermedien aufzubewahren.
- 4.) Die Entscheidung über die Auswahl und Nutzung der Film-, Bild- und Tonaufnahmen obliegt dem VfB Grün-Weiß 1990 Erfurt e.V.